

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 21. September 1984

159. Stück

- 370. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Stadtgemeinde Traiskirchen
- 371. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 4 Ost Autobahn im Bereich der Marktgemeinde Fischamend
- 372. Kundmachung:** Tunesisches amtliches Zeichen für Agrarprodukte

370. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. September 1984 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Stadtgemeinde Traiskirchen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Stadtgemeinde Traiskirchen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellenden Zu- und Abfahrtsrampen der Anschlussstelle Traiskirchen stellen zwischen km 13,9 und km 14,8 der A 2 Süd Autobahn zusätzliche Verbindungen zur B 17 Wiener Neustädter Straße aus und in Richtung Wien dar.

Im einzelnen ist der Verlauf der Zu- und Abfahrtsrampen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie der Stadtgemeinde Traiskirchen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. A 2/1-83 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

371. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. September 1984 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 4 Ost Autobahn im Bereich der Marktgemeinde Fischamend

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 4 Ost Autobahn wird im Bereich der Marktgemeinde Fischamend wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 17,90 im Anschluß an den mit Verordnung vom 3. November 1978, BGBl. Nr. 551, verordneten Abschnitt „Fischamend II. Teil“, überführt in der Folge die B 9 Preßburger Straße und endet bei km 19,02.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse einschließlich der Anschlussstelle „Fischamend“ mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 9 Preßburger Straße aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Fischamend aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. A 4/6-84 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 3. November 1978, BGBl. Nr. 551, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes des Abschnittes „Fischamend II. Teil“ der A 4 Ost Autobahn im Bereich von km 17,90 bis km 18,20 abgeändert.

Sekanina

372. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. August 1984 betreffend ein tunesisches amtliches Zeichen für Agrarprodukte

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das in der Anlage angeführte tunesische amtliche Zeichen zur Kennzeichnung von Qualität und Herkunft tunesischer Agrarprodukte in zwei Ausführungsformen Anwendung findet.

Steger

